

Gesundheits- und
Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, den 30. August 2016

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1, Änderung): Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur geplanten Revision des Sozialhilfegesetzes äussern zu können.

Grundsätzliches

Als eine im Bereich der sozialen und beruflichen Integration tätige Organisation ist das SAH Bern – und in erster Linie die Teilnehmenden in den Programmen – durch die vorgeschlagenen Änderungen im Sozialhilfegesetz in besonderer Weise betroffen. Der Armutsbericht des Kantons Bern kommt unter anderem zum Schluss, dass das verfügbare Einkommen der einkommensschwächsten Haushalte seit 2001 um einen Drittel abgenommen hat. Es ist für uns deshalb nicht nachvollziehbar, dass auf dem Buckel dieser Bevölkerungsschicht weitere Sparmassnahmen durchgeführt werden sollen.

Wir erwarten, dass sich der Kanton Bern an die im Jahre 2015 von der Sozialdirektorenkonferenz verabschiedeten SKOS Richtlinien hält. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Ansätze im Kanton Bern bereits jetzt tiefer angesetzt sind als die SKOS-Richtlinien, weil er den im Jahre 2013 beschlossenen Teuerungsausgleich nicht nachvollzogen hatte. Ein weiteres Ausscheren des Kantons Bern würde das einzige nationale Regelwerk in der Sozialhilfe – die SKOS-Richtlinien - weiter schwächen, und einem unseligen Sozialhilfewettbewerb zwischen den Kantonen zusätzlich Vorschub leisten.

Bemerkungen zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Modell grundsätzlich zu?

Nein, wir lehnen das vorgeschlagene Modell grundsätzlich ab.

Das vorgeschlagene Modell geht von einem Menschenbild aus, das wir ablehnen. Der Grundbedarf der Sozialhilfebeziehenden wird gleich eingangs um 15 Prozent gekürzt, ohne dass diesen irgendein Fehlverhalten nachgewiesen werden muss. Sie stehen a priori unter dem Verdacht, nicht kooperieren zu wollen. Es handelt sich also nicht um ein Anreizsystem, sondern um ein Strafsystem. Für das SAH Bern ist der Aufbau einer Vertrauensbeziehung zu seiner Klientel eine vorrangige Aufgabe. Ein Straf- oder Misstrauenssystem läuft diesen Bemühungen zuwider. Ausserdem kann daran gezweifelt werden, dass das Modell zu irgendwelchen Einsparungen führt, da allen betroffenen Bezügerinnen und Bezüger gleich zu Beginn eine Aktivität (Beschäftigungs-, Integrationsmassnahme usw.) zu Verfügung stehen muss, denn in Absenz eines solchen Angebotes wird es den Bezüger unmöglich sein, ihre Kooperationsbereitschaft unter Beweis zu stellen. Der vorgeschlagene Artikel 31c, al 2 erwähnt explizit, dass die zu prüfenden «Eigenleistungen im Rahmen einer Massnahme zur beruflichen und sozialen Integration» zu erbringen sind. Schliesslich führt das System auch zu Fehlanreizen, da es sich für den Bezüger lohnt, die reduzierte Einstiegsphase zu überwinden und weiterhin in der Sozialhilfe zu verbleiben. Die sehr unterschiedliche Behandlung der einzelnen Bezügergruppen in der Anfangsphase erhöht auch den administrativen Aufwand in unvertretbarem Ausmass, da bei jeder Person geprüft werden muss – gegebenenfalls mehrmals – ob und wie lange sie dem reduzierten System unterstellt ist oder ob sie Anrecht auf den Regelansatz hat.

Frage 2: Stimmen Sie der vorgeschlagenen reduzierten Unterstützungshöhe in der Einstiegsphase grundsätzlich zu?

Nein. Die Reduktion um 15 Prozent ist willkürlich und wird in keiner Weise fachlich begründet.

Frage 3: Stimmen Sie der vorgeschlagenen Dauer der Einstiegsphase von drei Monaten sowie der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um drei Monate grundsätzlich zu?

Nein. Auch diese Zeitvorgabe ist in keiner Weise fachlich begründet. Zudem müssen die Voraussetzungen zum Bezug der Sozialhilfe nicht erst während der ersten drei Monate, sondern bereits vor dem Einstieg in die Sozialhilfe abgeklärt werden. Wie bereits erwähnt, wird sich auch der administrative Aufwand massiv erhöhen. Schliesslich finden sich keine Angaben, nach welchen Kriterien entschieden werden soll, ob eine Verlängerung dieser Einstiegsphase angezeigt ist oder nicht. Die Gefahr willkürlicher Entscheide ist deshalb gross.

Frage 4: Stimmen Sie den vorgeschlagenen Ausschlussgruppen von der Einstiegsphase grundsätzlich zu?

Nein. Da wir das vorgeschlagene System grundsätzlich ablehnen, ist es uns auch nicht möglich zu möglichen Ausschlussgruppen Stellung zu nehmen. Allen Sozialhilfebeziehenden soll grundsätzlich ab Einstiegsphase (sofern die Bezugsbedingungen gegeben sind) der Normalansatz nach SKOS-Richtlinien gewährt werden. Bei Nicht-Kooperation steht bereits heute ein differenziertes Sanktionssystem zu Verfügung. Dennoch sind wir erstaunt, dass unter den vorgeschlagenen Ausschlussgruppen Sozialbeziehenden, welche krankheitsbedingt nicht in der Lage sind eine Eigenleistung zu erbringen, nicht erwähnt werden.

Frage 5: Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Unterstützungssystem für junge Erwachsenen grundsätzlich zu?

Nein. Die jungen Erwachsenen erhalten bereits im Rahmen der neuen SKOS-Richtlinien einen reduzierten Grundbedarf, wenn sie nicht in Ausbildung bzw. nicht erwerbstätig sind oder keine eigenen Kinder zu betreuen haben. Eine weitere Kürzung käme einer doppelten Bestrafung gleich. Für diese Gruppe gilt vor allem, dass die berufliche Ausbildung Vorrang haben muss.

Frage 6: Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Unterstützungssystem für VA7+ grundsätzlich zu?

Nein. Auch hier fehlen fachliche Argumente für die Aufteilung und für die unterschiedlichen Beträge für das 7. bis 10. Aufenthaltsjahr und über 10 Jahre. Die Problematik der unterschiedlichen Unterstützungsbeträge wird lediglich verschoben, wenn ab dem 10. statt ab dem 7. Aufenthaltsjahr die normalen SKOS-Ansätze zur Anwendung kommen sollen. Zudem gilt auch hier, dass die Ausrichtung von lediglich 85 Prozent des Grundbedarfs zwischen dem 7. und dem 10. Jahr willkürlich ist, und dies obwohl die Sozialdienste ab dem 7. Jahr für diese Bezügergruppe zuständig sind.

Im Voraus danken wir Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Anliegen in Bezug auf die vorgeschlagene Revision des Sozialhilfegesetzes entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüssen



Barbara Geiser

Co-Präsidentin SAH Bern



Ernst Rutschi

Co-Präsident SAH Bern